

zur Stufe des verantwortungsbewußten initiativreichen Kampfes gegen strafatbegünstigende Faktoren in ihrem Lebensbereich vorzudringen.

Die Hauptverhandlung verändert nicht unmittelbar die Umstände, unter deren Wirken die Straftat verübt und von denen sie begünstigt wurde. Aber sie macht für alle in der Hauptverhandlung Anwesenden sowie für alle, die durch die Urteilsauswertung oder durch die Massenmedien usw. über die Hauptverhandlung informiert wurden, die Ursachen und Bedingungen der Straftat sichtbar und erklärt die Notwendigkeit wie die Möglichkeit zu ihrer Beseitigung. *Mit der Einwirkung der in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse auf das Bewußtsein des Angeklagten und auf alle durch die Hauptverhandlung angesprochenen Bürger sowie mittels der Impulse, die diese Erkenntnisse den Menschen zur progressiven Veränderung ihrer Umwelt geben, ist die Hauptverhandlung ein Beitrag zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft*

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Der Erfolg des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen beruht wesentlich darauf, daß die Werktätigen die Ursachen und Bedingungen von Gesetzesverletzungen kennen und erkennen und sie aktiv und bewußt bekämpfen. Unter dieser Aufgabenstellung ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung wichtig. Kalinin sagte zu dieser Frage: „Indem das Volksgericht jedesmal die konkrete Aufgabe der Überführung und entsprechenden Bestrafung derjenigen Personen, die schuldig an diesem oder jenem Verbrechen sind, erfüllt, führt es auf diese Weise zur gleichen Zeit eine riesige Massenaufklärungsarbeit durch, mobilisiert die Anwesenden zur Selbstkontrolle, zur Verbesserung ihrer eigenen Arbeit, zur besseren Erfüllung ihrer Pflichten, zur Einhaltung der sozialistischen Disziplin.“⁶

In der öffentlichen Hauptverhandlung wird — zugleich als ein Beispiel für die Öffentlichkeit — der auch im Straf- und Strafverfahrensrecht ausgedrückte einheitliche Staatswille auf die Bedingungen angewandt, die durch die einzelne Strafsache gegeben sind.

Die öffentlich durchgeführte Hauptverhandlung ermöglicht die öffentliche Kontrolle der Strafrechtsprechung durch die Werktätigen. Sie trägt dazu bei, die Verbindung zwischen dem Gericht und den Werktätigen zu festigen, das Vertrauen der Werktätigen zum Gericht zu stärken und so dessen Autorität zu erhöhen.

Zugleich gewährleistet die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung die breite politisch-ideologische Einwirkung des Gerichts. Je zielbewußter das Gericht dafür sorgt, daß an der Hauptverhandlung Bürger als Zuhörer teilnehmen, die die Lehren des Prozesses bei ihrer Mitwirkung an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wirksam umsetzen können, um so fruchtbringender werden die Ergebnisse der Hauptverhandlung auf den Kampf gegen die Kriminalität sein.

Gesetzlich wurde der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in § 10 GVG, §§ 10, 211 StPO fixiert. Danach darf die Öffentlichkeit nur dann von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Verhandlung

6 a. a. O S. 253 f.